

Regierungspräsidium  
Tübingen

Tübingen, den 10.01.2012

21-14/2437.6 / Überlingen

**RAUMORDNERISCHE BEURTEILUNG  
MIT ZIELABWEICHUNG**

**im Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung  
der Deponie Überlingen-Füllenwaid, Bodenseekreis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Zielabweichungsverfahren</b>	4
<b>I. Tenor</b>	4
<b>II. Begründung</b>	4
<b>III. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	7
<b>B. Raumordnungsverfahren</b>	8
<b>I. Tenor</b>	8
1. Ergebnis	8
2. Maßgaben	8
3. Berücksichtigung im weiteren Verfahren	10
4. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung	10
<b>II. Begründung</b>	10
1. Sachverhalt	10
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	10
1.2 Vorhabensbegründung	11
1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf	13
1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens	13
1.3.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte	15
1.3.3 Standortalternativenprüfung	17
1.3.4 Abstimmungen nach Einleitung des Verfahrens	19
1.4 Beurteilungsunterlagen	20
2. Rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab	21
2.1.1 Allgemeines	21
2.1.2 Übergeordnete inhaltliche Prüfkriterien	24

2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs	24
2.2.1 Abfallwirtschaft	24
2.2.2 Raumstruktur	26
2.2.2.1 Raumstrukturelle Merkmale / Siedlungsstruktur	26
2.2.2.2 Freiraumstruktur	28
2.2.2.2.1 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft	28
2.2.2.2.2 Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft	31
2.2.2.2.3 Regionaler Grünzug	32
2.2.3 Gewerbliche Wirtschaft	33
2.2.4 Landwirtschaft	34
2.2.5 Erholungswesen und Fremdenverkehr	34
2.2.6 Raumbedeutsame Infrastruktur	35
2.3 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen (UVP)	35
2.3.1 Allgemeines / Wechselwirkungen	35
2.3.2 Schutzgut Mensch	36
2.3.3 Schutzgut Wasser	38
2.3.4 Schutzgut Boden	39
2.3.5 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Naturhaushalt, Biotop- und Artenschutz)	40
2.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	42
2.3.7 Schutzgut Klima / Luft	43
2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	44
2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung	44
2.5 Raumordnerisch günstigste Lösung	48
<b>III. Abschließende Hinweise</b>	48
1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raum- ordnungsverfahren	49
2. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung	49
3. Kostenentscheidung	49
4. Darstellung nicht raumordnungsrelevanter Äußerungen von Beteiligten	50
5. Unterrichtung der Beteiligten	50

## A. Zielabweichungsverfahren

### I. Tenor

Auf Antrag des Bodenseekreises vom 5.7.2011 werden zugunsten der geplanten Deponieerweiterung „Füllenwaid“ in Überlingen Abweichungen von den Zielen der Raumordnung

- Regionaler Grünzug (Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Produktionswald, Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Brunnen Nußdorf, Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes).

unter den Maßgaben nach Ziffer B. I. 2. zugelassen.

Die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren ergeht gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums vom 20.10.2008 Gebührenverzeichnis Nr. 21 (Raumordnung) gebührenfrei.

### II. Begründung

Nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

1. Die **Grundzüge der Planung** werden **durch das Vorhaben nicht berührt**. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 -9 VR 43.04). Die Abweichung darf eine geordnete zukünftige regionalplanerische Entwicklung nicht unterlaufen. Es muss sich um einen punktuellen Eingriff mit nur beschränkten Auswirkungen auf das gesamte Planwerk handeln.

Durch das Vorhaben bleibt der weitaus größte Teil **des regionalen Grünzugs**, dem hier vor allem die Funktion des Freiraumschutzes zukommt, erhalten. Zudem erfolgt die im öffentlichen Interesse stehende Erweiterung der bestehenden Deponie nur mit zeitlich befristeten Auswirkungen. Die Errichtung von Gebäuden oder neuer Infrastrukturmaßnahmen, die dauerhaft in den Grünzug eingreifen, ist im Zusammenhang mit der Maßnahme nicht geplant. Vorgesehen ist vielmehr, dass sich die Befüllung der Erweiterungsflächen über zwei Jahrzehnte hinziehen und die Maßnahme nach erfolgter Rekultivierung (hier der Wiederaufforstung der Flächen) vollständig abgeschlossen sein wird.

Ebenso erscheint der Eingriff in den **Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft** aus raumordnerischer Sicht nicht so schwerwiegend, dass Grundzüge der Planung tangiert werden. Im Osten der geplanten Erweiterungsfläche verbleiben umfangreiche und weiterhin als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft ausgewiesene Waldflächen. Auch hier spielen der nur temporäre Eingriff und die streng am tatsächlich anfallenden Bedarf ausgerichtete Konzeption, eine wesentliche Rolle. Hinzu kommt eine Deponiekonzeption, die innerhalb dreier Abschnitte die Bildung von mehreren kleineren Aufschüttungsabschnitten vorsieht. Damit wird gewährleistet, dass die tatsächliche Waldinanspruchnahme auf das nur unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem **Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft** um ein regional bedeutsames Wasserschutzgebiet (Verbund mehrerer rechtskräftig ausgewiesener und geplanter Wasserschutzgebiete). Das Vorhaben selbst liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des am 18.12.1992 verbindlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Überlingen-Nussdorf“. Somit sind für die Fläche der geplanten Deponieerweiterung bereits rechtskräftige Festsetzungen getroffen, die über die Festlegungen des Regionalplanes hinausgehen und diese weiter konkretisieren.

2. Bei der geplanten Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“ ist von einem **Einzelfall** auszugehen, da es sich um eine Erweiterung der bereits vorhandenen Deponie zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Erd- und Bau-schuttabfälle im Bodenseekreis handelt. Durch das teilweise Anschütten an den bestehenden Deponiekörper und die günstigen topographischen Verhältnisse an diesem Standort können die Flächenneuanspruchnahme minimiert und bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen weiter genutzt werden (siehe hierzu auch

die Ausführungen zur durchgeführten Alternativenprüfung unter 1.3.3).

3. Zudem muss die Planung **raumordnerisch vertretbar** sein. Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht dem Grundsatz, dass das Vorhaben so auch hätte planbar sein müssen. Die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung dürfen, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse an genau diesem Standort realisiert werden und nicht in zumutbarer Weise an einem Standort, an dem der Regionalplan dies zulässt. Bereits der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) weist im Umfeld der geplanten Maßnahme eine Umladestation (Abwasser- und Abfallentsorgung) aus, wenn auch nicht exakt das nun konkret geplante Projekt, doch immerhin eine Infrastruktureinrichtung der Abwasser- und Abfallentsorgung. Diese heute geänderten Rahmenbedingungen waren zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht absehbar.
4. Das Regierungspräsidium Tübingen hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgebrachten Anregungen auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen. Den Rahmen für die hierfür erforderliche Abwägung bilden die Vorgaben des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996, der Erweiterung und Optimierung bestehender Anlagen grundsätzlich Vorrang vor der Schaffung neuer Standorte und Anlagen einzuräumen.

Insgesamt kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass bei Beachtung der im Raumordnungsverfahren unter B. I. 2. dargestellten Maßgaben, die insoweit auch für das Zielabweichungsverfahren gelten, Abweichungen von den Zielen der Raumordnung

- Regionaler Grünzug (Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Produktionswald, Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes),
- Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Brunnen Nußdorf, Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes).

zugelassen werden können.

Zu den die Abwägung tragenden Gesichtspunkten wird im Weiteren auch auf die im Raumordnungsverfahren unter Ziffer 2.4 vorgenommene raumordnerische Gesamt abwägung Bezug genommen.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 3, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

## **B. Raumordnungsverfahren**

### **I. Tenor**

#### **1. Ergebnis**

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung und integriertem Zielabweichungsverfahren wird festgestellt:

**Die geplante Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“ in Überlingen nach den Verfahrensunterlagen der Planungsbüros „Eberhard + Partner“, Konstanz, des Büros „Dipl.-Ing. B. Stocks Umweltsicherung und Infrastrukturplanung“, Tübingen sowie weiteren fachlich spezialisierten Gutachterbüros vom Juni 2011 stimmt unter Berücksichtigung der Zielabweichung nach A. und der nachfolgenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.**

- Verbindliche Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Erweiterung der Erddeponie am o. a. Standort innerhalb des raumordnerisch vertretbaren Bereiches nicht entgegen.
- Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bei Beachtung der nachfolgenden Maßgaben sachgemäß gegeneinander und untereinander abgewogen.
- Die vorgelegte Planung ist unter diesen Voraussetzungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
- Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben stellt das geplante Erweiterungsvorhaben die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

#### **2. Maßgaben**

**Die raumordnerische Beurteilung im Rahmen des Raumordnungs- als auch des Zielabweichungsverfahrens ergeht unter folgenden Maßgaben:**

1. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen des Eingriffs in den Schutzbedürftigen Bereich für die **Forstwirtschaft** wurde das Rekultivierungskonzept vom Vorhabensträger nachträglich in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde angepasst. Diese Maßnahmen sind im folg. Planfeststellungsverfahren in enger Abstimmung mit der Forstbehörde umzusetzen. Insbesondere sind dies:

- Die Waldumwandlung sowie anschließende Rekultivierung und Wiederauf- forstung erfolgt abschnittsweise.
  - Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die Optimie- rung von Flächeninanspruchnahme und Ablagerungsmenge zu erreichen.
  - Die Wiederherstellung eines Waldbestandes prinzipiell gleicher Art und Güte (uneingeschränkte Bestandsrückgewähr) und somit die Schutz- und Erho- lungsfunktion wird auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflä- che sichergestellt.
  - Nach Abschluss des Deponiebetriebs und der Rekultivierung wird der Depo- niezaun zur Wiederherstellung der Zugänglichkeit und der Erholungsfunktion abgebaut.
  - Kompensationsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Wald- flächen sind ohne zusätzliche Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG vorzuse- hen.
2. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das **Grundwasser** und die **Wasserversorgung** sind die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Grund- wassers in vollem Umfang auszuführen. Ebenso dürfen durch die Deponieer- weiterung eventuelle Sanierungsmaßnahmen an der angrenzenden Altablage- rung nicht behindert werden.
3. Zur Frage des Entstehens erheblicher Beeinträchtigungen in **Natur und Land- schaft** wird dringend empfohlen, bereits in diesem frühen Verfahrensstadium eine FFH-Vorprüfung und - soweit absehbar ist, dass das Vorhaben das FFH- Gebiet DE 8221-341 „Bodensee Hinterland bei Überlingen“ erheblich beein- trächtigen könnte - eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
4. Zur Beachtung der Anforderungen der **Geotechnik / Deponietechnik** wird vor- ausgesetzt, dass die geplante Deponieerweiterung nach den Vorgaben des gül- tigen technischen Regelwerks (z.B. DepV sowie GDA-Empfehlungen) erfolgt. Dazu gehören u.a. die Prüfung der inneren und äußeren Standsicherheit der Deponie, die Setzungs- und Rutschungsanfälligkeit von Weichschichten des geologischen Untergrunds, die Setzungsbeeinflussung der Erweiterung auf die bestehende Deponiefläche sowie die Ausbildung technischer Barrieren und Drainagesysteme. Die Detailprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsver- fahren.

5. Die in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellten **Beschreibung von Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie von Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen** sind entsprechend den o. a. Maßgaben zu berücksichtigen.

### **3. Berücksichtigung des Ergebnisses im weiteren Verfahren**

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 18 Abs. 5 LplG beim anschließenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und bei den sonstigen für das vorliegende Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

### **4. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung**

Diese raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist kann nach schriftlicher Beantragung jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Der Landkreis Bodenseekreis (Abfallwirtschaftsamt) beabsichtigt, die Deponie Überlingen-Füllenwaid nach Osten zu erweitern. Der Standort befindet sich etwa 4,5 km nordöstlich des Stadtkerns von Überlingen. Abgelagert werden sollen nicht verwertbarer Abfälle der Deponieklasse I (DK I). Die Erweiterungsfläche beansprucht etwa 2,5 ha Waldfläche.

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie Überlingen-Füllenwaid umfasst bisher rd. 9 ha Deponiefläche, wovon etwa 6 ha rekultiviert und mit Gehölzen bewachsen sind. Auf der Westseite der Deponie befinden sich die infrastrukturellen Einrichtungen für

den Deponiebetrieb (Zufahrtsstraße, Waage, Betriebsgelände, Anschluss an den Abwasserkanal).

## 1.2 Vorhabensbegründung

Hauptgründe für die Deponie-Erweiterung bilden nach Darstellung des Antragstellers die nach dem Abfallrecht gebotene Beseitigungspflicht des Landkreises und der anhand der prognostizierten Abfallmengen ermittelte Deponiebedarf. Eine andere DK I-Deponie ist im Bodenseekreis nicht in Betrieb. Anfragen bei den benachbarten Landkreisen haben ergeben, dass keine mittel- oder gar langfristigen Kooperationen möglich sind. Die anderen Landkreise benötigen ihre Deponiereserven für den Eigenbedarf. Die Befragung der relevanten Abfallanlieferer und der großen Industrieunternehmen aus dem Kreisgebiet und die Auswertung der Anlieferstatistik der Jahre 2000 bis 2009 haben ergeben, dass im Bodenseekreis praktisch keine produktionsspezifischen Abfälle anfallen.

Für die Bedarfsprognose sind somit ausschließlich mineralische Bauabfälle zu berücksichtigen. Auf Basis der durchgeführten Befragungen und der Anlieferstatistiken ist davon auszugehen, dass ein Großteil der dem Bodenseekreis zur Beseitigung überlassenen Bauabfälle direkt von den Baustellen angeliefert wird. Lediglich ein kleiner Teil stammt aus mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen. Die Abfälle stammen aus einer Vielzahl von Einzelbaumaßnahmen. Unternehmen und Kommunen berücksichtigen bei der Planung von Baumaßnahmen Altlasten und passen die Planung bei Bedarf an, damit wenig belastendes Material anfällt. Altlasten haben daher eine geringere Bedeutung für das Abfallaufkommen im Bodenseekreis.

Basierend auf den Anlieferstatistiken errechnet sich bei Nichtberücksichtigung der atypischen Jahre 2007 und 2008 eine jährliche Durchschnittsmenge der letzten 10 Jahre von rd. 12.000 Tonnen mineralischer Bauabfälle im Bodenseekreis. Die Abfallmenge pro Einwohner im Bodenseekreis entspricht damit dem Landesdurchschnitt. Die Verwertungsquote liegt bei rd. 95 % für Bauschutt und Straßenaufbruch. Die im Rahmen der Mengenanalyse für den Zeitraum von 2000 bis 2010 im Bodenseekreis ermittelte durchschnittliche Gesamtmenge an Bauabfällen in Höhe von ca. 200.000 Tonnen/a wird für den Prognosezeitraum von 25 Jahren fortgeschrieben.

Als Ergebnis gilt festzuhalten:

- Die bereinigte Durchschnittsmenge der Jahre 2000-2010 bildet die Basismenge: 12.000 t/a

- Die Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch als Deponieersatzbaustoff wird zurückgehen. Zuschlag für zukünftig nicht auf Deponie zu verwertende Menge: 1.000-2.000 t/a.
- Die Ersatzbaustoff-Verordnung wird zu einem Rückgang der Verwertungsquote für Bauabfälle führen. Zuschlag durch Auswirkungen der Ersatzbaustoff-Verordnung: 4.000-6.000 t/a.
- Bei einem Prognosezeitraum von 25 Jahren wird ein pauschaler Risikoaufschlag berücksichtigt. Risikoaufschlag für Unvorhergesehenes: 1.000-2.000 t/a.

Für den Zeitraum von 2014 bis 2039 wird nach Darstellung des Antragstellers also ein zu beseitigendes Abfallaufkommen von jährlich zwischen 18.000 und 22.000 Tonnen prognostiziert.

Grundlage für die Festlegung dieser deponiebezogenen Angaben bilden die vorgegebene Deponiebetriebszeit von ca. 25 Jahren und die Bedarfsprognose des Abfallaufkommens. Anhand dieser Vorgaben ergibt sich ein erforderliches Nutzvolumen für die Deponie-Erweiterung von rd. 350.000 m<sup>3</sup>. Daraus wurde rechnerisch ein Flächenbedarf von rd. 4 ha ermittelt. Bei der Deponie Füllenwaid handelt es sich aber um keine Neudeponie, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Deponie mit der Anschüttung von zwei Böschungen der Altdeponie, so dass noch zwischen alter Deponie und Neu-Inanspruchnahme differenziert werden muss. Durch die Mitbenutzung von zwei bestehenden Deponieböschungen mit rd. 1,4 ha Fläche kann die Neu-Inanspruchnahme auf rd. 2,5 ha Fläche begrenzt werden. Das Deponievolumen wird außerdem noch von der vorgegebenen Höhe der Altdeponie eingeschränkt, da sich die neue Deponie auch höhenmäßig an der bestehenden Deponie orientiert.

Der Untersuchungsraum wird gemäß Geologischer Karte durch die Grundmoräne der Würmeiszeit gebildet, die mächtige Sedimente der Oberen Meeressmolasse überlagert. Die geplante Erweiterungsfläche liegt am südöstlichen Rand der Nachschüttungskiese. Die Niederungen des westlich gelegenen Nussbaches bzw. des östlich gelegenen Hühnerbaches sind mit alluvialen Bildungen verfüllt. Am Nussbach westlich der Deponie sowie im Gewann „Moos“ am Hühnerbach haben sich gemäß Moorkarte von Baden-Württemberg jeweils größere Niedermoore und Anmoore gebildet.

Es liegt ein geologisches Gutachten vor, das die Standorteignung im Detail beschreibt. Außerdem wird in den Antragsunterlagen ausführlich die Vorhabensbeschreibung inklusive Deponietechnik, -betrieb u.ä. dargelegt. Diese Ausführungen wurden von der höheren Abfallbehörde als plausibel eingestuft.

Zur Beachtung der Anforderungen der Geotechnik / Deponietechnik wird vorausgesetzt, dass die geplante Deponieerweiterung nach den Vorgaben des gültigen technischen Regelwerks (z.B. DepV sowie GDA-Empfehlungen) erfolgt. Dazu gehören u.a. die Prüfung der inneren und äußeren Standsicherheit der Deponie, die Setzungs- und Rutschungsanfälligkeit von Weichschichten des geologischen Untergrunds, die Setzungsbeeinflussung der Erweiterung auf die bestehende Deponiefläche sowie die Ausbildung technischer Barrieren und Drainagesysteme (siehe Maßgaben, Kapitel B. I. 2).

## **1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf**

### **1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens**

Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte der Vorgeschichte des Verfahrens dargestellt.

- Bevor im Gewinn 'Füllenwaid' Erdaushub und Bauschutt abgelagert worden ist, wurde auf dem Gelände ca. 40 Jahre lang Kies abgebaut. Von 1928 bis etwa 1970/72 wurde Kiesabbau betrieben. Die Kiesvorkommen waren dann erschöpft bzw. nicht mehr abbauwürdig, da umfangreiche Schluff- und Lehmvermischungen angetroffen wurden.
- Ab 1972 begann die Stadt Überlingen im Rahmen der Rekultivierung die ausgebeutete Kiesgrube mit Erdaushub und Bauschutt zu verfüllen. Ende der 1970er Jahre war die Auffüllung abgeschlossen. Da jedoch im Raum Überlingen ein geeignetes neues Deponiegelände fehlte, wurde Anfang der 1980er Jahre beschlossen, das vorhandene aufgefüllte Kiesgrubenareal zu überschütten und am Standort die notwendigen Einrichtungen zu installieren, die einen geordneten Deponiebetrieb sicherstellen.
- Nachdem die Deponie Füllenwaid Ende der 1980er Jahre ihr vorgegebenes Auffüllvolumen erreicht hatte, plante der Bodenseekreis 1990 die erste Erweiterung der Deponie (Nord-Erweiterung) in nordöstliche Richtung bis an die L 200. Dazu wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Genehmigung der Norderweiterung am 23.09.1991).

- Nachdem der Abfallwirtschaftsbetrieb des Bodenseekreises wegen einer möglichen östlichen Erweiterung der Deponie Füllenwaid direkt mit der höheren Abfallbehörde im Regierungspräsidium Tübingen Kontakt aufgenommen hatte, wurde die höhere Raumordnungsbehörde - Referat 21 - intern am 28.12.2009 über diese Pläne informiert.
- Am 20.1.2010 informierte die höhere Raumordnungsbehörde per e-Mail den Vorhabensträger über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren und regte einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten an.
- Dieser Termin fand am 19.2.2010 im Regierungspräsidium Tübingen unter Mitwirkung aller relevanten Behördenvertretern statt. Hierbei wurden die erforderliche inhaltliche Ausarbeitung der Unterlagen, die Verfahrensschritte und der Zeitplan vertieft. Festgelegt wurde, dass die offenen Fragen abgearbeitet werden müssen:
  - betroffene Ziele im Regionalplan
  - damit verbunden die Alternativenprüfung
  - forstrechtliche Aspekte
  - Wasserschutzgebiet
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Natur- und Artenschutz
  - Deponietechnik, Bedarfsprognose und sonstige abfallrechtliche Vorgaben.Zudem wird vereinbart, dass die Unterlagen (insbesondere die UVP) bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens in einer Tiefe aufbereitet werden, wie dies für das Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, um mit diesem dann ohne Zeitverlust beginnen zu können.
- Das Regierungspräsidium Tübingen lud mit Schreiben vom 17.5.2010 zum Scopingtermin am 11.6.2010 im Landratsamt Bodenseekreis ein. Mit der Einladung wurden die sog. Scopingunterlagen mit Anhängen an die Träger öffentlicher Belange versandt. Diese wurden zuvor vom Vorhabensträger in enger Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde erstellt. Bis zum 8.6.2011 konnten Stellungnahmen eingesendet bzw. direkt am Scopingtermin zur Sprache gebracht werden.
- Ein wesentliches Ergebnis des Scoping-Termins war das Erfordernis einer Alternativenprüfung verschiedener Standorte bzw. der Prüfung einer möglichen Ablagerung auf anderen Deponien innerhalb und außerhalb des Landkreises. Sowohl

die Methode als auch das Ergebnis der Standortsuche sollen in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellt werden. Zum anderen musste die Bedarfsprognose sowie die Deponiekonzeption noch verfeinert werden.

- Mit Schreiben vom 25.6.2010 wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen festgelegt (sog. Scoping). Der Vorhabensträger hatte nun Gelegenheit die Antragsunterlagen gemäß dem festgelegten Untersuchungsrahmens fertig zu stellen.
- Am 11.4.2011 fand ein gesonderter Termin des Vorhabenträgers mit der höheren Abfallbehörde statt, um die Einzelheiten der Bedarfsprognose fest zu legen.
- Mit Schreiben vom 14.6.2011 wurden die Antragunterlagen des Vorhabensträgers dem Regierungspräsidium mit der Bitte um Prüfung zugesendet.

### **1.3.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte**

Das Büro „Eberhard + Partner“, Konstanz, das Büro „Dipl.-Ing. B. Stocks Umweltsicherung und Infrastrukturplanung“, Tübingen sowie weitere fachlich spezialisierte Gutachterbüros haben im Auftrag des Landratsamtes Bodenseekreis die für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 5.7.2011 hat das Landratsamt Bodenseekreis für die geplante Deponieerweiterung ebenso einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt.

Am 14.7.2011 leitete das Regierungspräsidium das Raumordnungsverfahren gemäß §§ 18 u. 19 LplG förmlich ein, indem es die o. a. Unterlagen an das berührte Bürgermeisteramt Überlingen versendete, mit der Bitte um Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat. Den weiteren öffentlichen Stellen sowie den Naturschutz- und sonstigen Fachverbänden wurden die Unterlagen am 15.7.2011 ebenfalls zugeleitet und zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist bis 30.9.2011 eingeräumt. Der Versand der Unterlagen inklusive Anhängen erfolgte per CD-ROM, Antragsunterlagen in Papierform konnten bei Regierungspräsidium bei Bedarf angefordert werden. Das Zielabweichungsverfahren wurde dabei in das Raumordnungsverfahren integriert.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden nach Bekanntmachung im Amtsblatt Überlingen vom 14.7.2011 im berührten Bürgermeisteramt Überlingen vom 25.7.2011 bis zum 16.9.2011 öffentlich ausgelegt, wobei jedoch seitens möglicherweise betroffener Privatpersonen keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen beteiligt:

- Stadt Überlingen
- Gemeinde Owingen
- Gemeinde Sipplingen
- Landratsamt Bodenseekreis
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Bodenseekreis
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND-Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- IHK Bodensee-Oberschwaben  
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
- EnBW Regional AG, Regionalzentrum Biberach
- Deutsche Telekom AG

Im Regierungspräsidium Tübingen wurden beteiligt:

- Abteilung 3 (Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen)
- Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr)
- Abteilung 5 (Umwelt)
- Abteilung 8 (Forstdirektion)
- Referat 26 (Denkmalpflege)

Eine nachrichtliche Information über das Verfahren ging folgenden Stellen zu:

- Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium
- Sachgebiet 21-3 im Regierungspräsidium (Bauleitplanung und Bauordnung)

- Sachgebiet 21-4 im Regierungspräsidium (Denkmalschutz)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.

### 1.3.3 Standortalternativenprüfung

Nach den Ergebnissen des Scopingtermins wurde die (u.a. wegen der nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes erforderlichen) Standortalternativenprüfung auf bestehende Deponiestandorte im Bodenseekreis und deren Erweiterungsmöglichkeit beschränkt (entspricht dem Grundsatz 4.3.5 des Regionalplanes) und darüber hinaus in Verbindung mit der zu erstellenden Bedarfsprognose auch in den umliegenden Landkreisen (Biberach, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen) die Möglichkeit der dauerhaften Mitbenutzung vorhandener Deponiekapazitäten geprüft. Keiner der benachbarten Landkreise ist in der Lage, die im Bodenseekreis anfallenden Jahresmengen oder größere Teilmengen hiervon zu übernehmen. Es wurde geprüft, ob Alternativen für eine DK I-Deponie existieren, die - anders als der Standort „Überlingen-Füllenwaid“ - den regionalplanerisch vorgegebenen Zielen nicht widersprechen bzw. deren Erweiterung mit weniger Problemen behaftet wäre. Dabei wurden vier Standorte in die Alternativenprüfung aufgenommen. Die Alternativstandorte wurden der Überprüfung durch 20 Einzelaspekte unterzogen und in 7 weiteren Arbeitsschritten vertiefend untersucht. Die nach Anwendung von Ausschlusskriterien (Betroffenheit von bestehender baulicher Nutzung, Inanspruchnahme von Schutzgebieten) verbleibenden Standorte wurden der Abwägung unterzogen, die wiederum in 11 Themengruppen differenziert wurde.

#### **Standort 1: Erweiterung der Deponie „Weiherberg“, Friedrichshafen-Raderach:**

Eine Erweiterung nach Westen wurde als eingeschränkt geeignet eingestuft; zwei Ziele des Regionalplanes sind direkt betroffen (zentrale Lage in einem „Regionalen Grünzug“ und in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“). Darüber hinaus sind besonders geschützte Biotope betroffen. Es handelt sich um die einzige Erweiterungsmöglichkeit für eine DK II-Deponie im Bodenseekreis.

#### **Standort 2: Erweiterung der ehemals städtischen Deponie „Überlingen-Kogenbach“**

Der Standort wird wegen seiner Siedlungsnähe, der fehlenden Infrastruktureinrichtungen, der unzureichenden Erschließung und des zu geringen Einlagerungsvolumens als ungeeignet eingestuft. Darüber hinaus auch wegen anderen

Nutzungsinteressen des Grundeigentümers, der Stadt Überlingen oder der Lage im Randbereich eines „Regionalen Grünzuges“ sowie teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet.

### **Standort 3: Erweiterung des Standortes „Kaltbrunnhalde“, Uhdingen-Mühlhofen**

Eine Erweiterung des Standortes wird als ungeeignet eingestuft (Lage im „Regionalen Grünzug“ und Randbereich „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“, Zerschneidung und Beeinträchtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen für die Zufahrt, hohe Schutzwürdigkeit des Schutzgutes „landschaftsbezogene Erholung“, keine deponiebezogene Infrastruktur, Flächenverfügbarkeit).

### **Standort 4: Erweiterung der Deponie „Überlingen-Füllenwaid“ (2 Alternativflächen)**

**Variante 4a** (Antrag) wird mit der Osterweiterung der Deponie „Überlingen-Füllenwaid“ als geeignet eingestuft, da kein Ausschlusskriterium vorliegt, der „Regionale Grünzug“ und der 5 „Schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft“ nur im Randbereich tangiert werden und der vorhandene Deponiekörper optimal abgerundet werden kann. Von der Erweiterung sind jedoch besonders geschützte Biotope betroffen. Sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden, es besteht eine gute Verkehrsanbindung und es erfolgt eine Minimierung des Flächenbedarfs durch die Erweiterung der bestehenden Deponie. Die Flächen stehen für die Deponieerweiterung zur Verfügung (Spitalfond der Stadt Überlingen).

**Variante 4b:** Die Nordwesterweiterung der Deponie Überlingen-Füllenwaid wird wegen ihres zu geringen Abstandes zu einer Mischbaufläche (20 m) und der Beanspruchung eines essentiellen Lebensraumes des streng geschützten Kammmolches als ungeeignet beurteilt. Darüber hinaus läge der Standort in landschaftlich exponierter und dem Siedlungsbereich zugewandter Lage. Darüber hinaus würden besonders geschützte Biotope betroffen. Das mögliche Deponievolumen wäre nicht ausreichend. Beide Varianten (4a und 4b) tangieren nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“. Sie liegen in der Zone IIIB der Trinkwassergewinnungsgebiete Nussdorf und Deisendorf. Die Flächenverfügbarkeit ist bei beiden Erweiterungsalternativen gegeben.

Zusammenfassend kommt der Antragsteller unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten zu dem Ergebnis, dass beim Standort „Füllenwaid-Ost“ (Antrag) die beiden Ziele der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ und „Schutzbedürftiger Bereich

für die Forstwirtschaft“ nach dem Regionalplan nur randlich betroffen seien und ansonsten keine schwerwiegenden Gründe gegen die Erweiterung sprechen. Daher wird dieser Standort unter raumordnerischen Gesichtspunkten vom Antragsteller als einzig geeigneter Standort bewertet. Die Auswirkungen der Deponieerweiterung auf den „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ werden als unerheblich bewertet, da im Bereich der Altdeponie keine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgetreten seien, obwohl der gesamte Deponiebereich innerhalb des „Schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft“ liege. Für die Deponieerweiterung seien eine durchgängige Basisabdichtung sowie eine Oberflächenabdichtung zum Grundwasserschutz sowie weitere Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des geologischen Gutachtens vorgesehen, mit kontrollierter Sickerwasserabführung zur Kläranlage.

#### **1.3.4 Abstimmungen nach Einleitung des Verfahrens**

Die im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erhielt der Vorhabensträger in Kopie. Insbesondere äußerte die höhere Forstbehörde Bedenken an dem vorliegenden Rekultivierungskonzept. Der Nachbereitung der beteiligten Planungsbüros zu dem Thema (eMail v. 27.10.2011) wurde durch den Beschluss der Körperschaftsforstdirektion vom 04.11.2011 unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Die Waldumwandlung sowie anschließende Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgt abschnittsweise.
- Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die Optimierung von Fläche und Ablagerungsmenge zu erreichen.
- Die Wiederherstellung eines Waldbestandes prinzipiell gleicher Art und Güte (uneingeschränkte Bestandsrückgewähr) und somit die Schutz- und Erholungsfunktion wird auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Waldfläche fristgerecht sichergestellt.
- Die Wiederherstellung der Erholungsfunktion durch die Zugänglichkeit nach Abschluss des Deponiebetriebs und der Rekultivierung erfolgt durch Abbau des Deponiezaunes.
- Kompensationsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Waldflächen sind ohne zusätzliche Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG vorzusehen.

## 1.4 Beurteilungsunterlagen

Als Grundlagen der raumordnerischen Beurteilung dienen im Wesentlichen:

- die mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 15.07.2011 versandten Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren der Büros „Eberhard + Partner“, Konstanz, und „Dipl.-Ing. B. Stocks Umweltsicherung und Infrastrukturplanung“, Tübingen vom Juni 2011, bestehend aus zwei Ordnern:

### (1.) Antragsunterlagen

- zum Zielabweichungsverfahren und
- zum Raumordnungsverfahren Erweiterung Deponie „Füllenwaid“,

### (2.) Anlagen:

- Antwortschreiben der Nachbarkreise auf die Kooperationsanfrage bzgl. der Entsorgung von DK i-Abfällen,
  - Abgleich der Verfüllmengen der BSD Überlingen-Füllenwaid mit den DK I - Mengen insgesamt 2000 bis 2009,
  - Karten zu Raumfaktoren,
  - Karten zu Schutzgütern,
  - Fachgutachten zum Arten- und Biotopschutz einschließlich Artenschutzprüfung nach § 44ff. BNatSchG,
  - Lärmuntersuchung zum ROV,
  - Geologisches Gutachten zur Standortuntersuchung,
  - Protokoll des Scopingtermins v. 11.6.2010, Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens (Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen v. 25.6.2010).
- die im Rahmen der Beteiligung bzw. Anhörung eingegangenen raumbedeutsamen Äußerungen der Verfahrensbeteiligten.
  - die Ergebnisse der im Verlauf des Verfahrens durchgeführten Besprechungen der höheren Raumordnungs-, Abfall- sowie Forstbehörde sowie die eingegangenen Stellungnahmen zur o. a. Abstimmung des Entwurfs der abschließenden raumordnerischen Beurteilung.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Verordnung zu § 15 ROG (Raumordnungsverordnung - RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), in der Fassung vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914),
- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung 10.07.2003 (Gbl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193).

Gemäß § 18 Abs.1 LplG führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o. a. Raumordnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (RoV)<sup>1</sup> soll für die „Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedarf“ ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Da das geplante Vorhaben in erheblichem Ausmaß Grund und Boden beansprucht, einen weiträumigen Versorgungsbereich umfasst und damit die Entwicklung des Raumes beeinflusst, ist es als raumbedeutsam einzustufen. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 RoV aufgeführten Voraussetzungen treffen ebenfalls zu, weshalb eine Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht. Zudem sind raumordnerische Zielsetzungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben betroffen.

---

<sup>1</sup> i. d. F. v. 13.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 b Siebtes G zur Änderung d. WasserhaushaltsG v. 18.06.2002 (BGBl. I S. 1461)

Das Raumordnungsverfahren dient nach § 18 LplG dazu, festzustellen,

- (1.) ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
- (2.) wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- (1.) Menschen, Tiere und Pflanzen,
- (2.) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- (3.) Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- (4.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

In der das Verfahren abschließenden raumordnerischen Beurteilung soll die raumordnerisch günstigste Lösung aufgezeigt werden.

Die raumordnerische Prüfung beschränkt sich auf den von dem Vorhabensträger eingeführten Standort. Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die geplante Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“ als Vorhaben unter Trägerschaft des Bodenseekreises am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben an diesem Standort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen.

Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach §§ 18, 19 LplG sind ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, wie sie insbesondere in § 2 Abs. 1 ROG sowie im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002) und im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 enthalten sind.

**Erfordernisse** der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

**Ziele** der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u. a. bei Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG) zu beachten<sup>2</sup>.

**Grundsätze** der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

**Sonstige Erfordernisse** der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Nr. 4 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG bzw. § 4 Abs. 2 LplG).

Bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 ROG).

Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung aufgrund von Fachgesetzen bleiben unberührt (§ 4 Abs. 5 ROG).

---

<sup>2</sup> „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zwar konkretisierungsbedürftig, unterliegen jedoch nicht der Abwägung des Adressaten. Anderweitige Nutzungen dürfen die in einer sachlich und räumlich hinreichend konkreten standortbezogenen Zielaussage vorrangig vorgesehene Nutzung nicht vereiteln oder wesentlich erschweren oder ihr nicht zuwiderlaufen“ (vgl. BVerwG vom 18.05.1990 Az. 7C3.90 u. 20.08.1992 Az. 4NB20/91).

## **Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.**

### **2.1.2 Übergeordnete inhaltliche Prüfkriterien**

Nach § 1 Abs. 2 ROG wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind u. a.

- (1.) die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
- (2.) die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
- (3.) die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
- (4.) Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
- (5.) die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken und
- (6.) gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen.

## **2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs**

### **2.2.1 Abfallwirtschaft**

Nach den übergeordneten Vorgaben des LEP 2002 ist die Abfallwirtschaft des Landes so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden (Plansatz 4.4.1; Grundsatz). Weiterhin sind für die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in ausreichendem Umfang und in sachgerechter räumlicher Verteilung Behandlungsanlagen und Deponiekapazitäten vorzuhalten (Plansatz 4.4.2; Grundsatz). Als Ziel (Plansatz 4.4.3) ist festgehalten, dass geeignete Entsorgungsstandorte frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern sind und die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicher zu stellen ist.

Bei diesen Leitlinien des LEP 2002 ist zu berücksichtigen, dass sie sich auf die gesamte Abfallwirtschaft beziehen, nicht ausschließlich auf die Ablagerung minerali-

scher Abfälle. In diesem Zusammenhang sollten jedoch die umfangreichen Änderungen im Abfallrecht, die nach der Verabschiedung des Landesentwicklungsplans eingetreten sind, nicht unerwähnt bleiben. So dürfen mit dem Verbot der Rohmülldeponierung ab Mitte des Jahres 2005 Siedlungsabfälle nicht mehr ohne Vorbehandlung auf Deponien abgelagert werden. Dadurch haben sich die insgesamt auf eine Deponie gelangenden Abfallmengen deutlich reduziert. Im Bereich des Hausmülls hat sich somit der Bedarf an Ablagerungskapazitäten erheblich reduziert und statt einer Vorhaltung von Deponiekapazitäten geht es in diesem Bereich insbesondere darum, den nunmehr erforderliche Rückbau der Deponiekapazitäten geordnet zu gestalten. Auch bezüglich des Erdaushubs und Bauschutts greifen die gesetzlichen Änderungen im Bereich des Abfallrechts. Wiederum seit 2005 gilt der Grundsatz, dass Bauschutt vorrangig zu verwerten ist und nur unbelastetes „Restmaterial“ auf eine Deponie gelangen darf. Dies bedeutet, dass Bauschutt erst nach einer Behandlung in einer Bauschutt-Recyclinganlage abgelagert werden darf.

Folgende als Grundsätze formulierte Plansätze in Kapitel 4.3.5 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 betreffen die Ablagerung:

„Der Erweiterung und Optimierung bestehender Anlagen ist grundsätzlich Vorrang vor der Schaffung neuer Standorte und Anlagen einzuräumen. Dabei sind die Belange der Kapitel 2 - 4 des Regionalplanes zu berücksichtigen (Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur).

Die Entsorgung des nach der Separierung verbleibenden Restmülls soll so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Mensch, Umwelt, Grundwasser, Luft und Landschaftsbild möglichst vermieden werden. In Abstimmung auf die räumlichen Gegebenheiten soll eine möglichst wirtschaftliche und umweltschonende Kombination verschiedener Verwertungs- und Entsorgungsmethoden vorgesehen werden. Die Abfallentsorgung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Höherwertige Abfallbehandlungsanlagen (thermische Verwertung oder biologische Restmüllbehandlung - Vergärung) und Deponien müssen sich ergänzen.

Für die Abfallbehandlung und Reststoffdeponierung sind Standorte zu untersuchen.“

Da der Regionalplan aus dem Jahr 1996 stammt und somit noch älter ist als der Landesentwicklungsplan, sind die Vorgaben wiederum vor den geänderten gesetzlichen Grundlagen zu interpretieren. So ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans auch noch eine Müllumladestation am Standort Füllenwaid eingezeichnet, was aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell ist.

In der Gesamtschau kann mit der Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“ den im LEP 2002 und im Regionalplan 1996 formulierten raumordnerischen Vorgaben entsprochen werden. Insbesondere dem geforderten Vorrang der Optimierung bestehender Anlagen vor der Schaffung neuer Anlagen wird durch die Erweiterung der bestehenden Erddeponie Rechnung getragen.

## **2.2.2 Raumstruktur**

### **2.2.2.1 Raumstrukturelle Merkmale / Siedlungsstruktur**

Im Rahmen dieses Kapitels werden die raumstrukturellen Merkmale dargestellt und Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung untersucht.

Nach den Vorgaben des LEP 2002 ist Überlingen ein Mittelzentrum im ländlichen Raum im engeren Sinne und liegt auf der Landesentwicklungssachse Friedrichshafen - Stockach. Dort beginnt auch die regionale Entwicklungssachse Pfullendorf - Sigmaringen.

Nach LEP (2.4.1.2) ist die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur im ländlichen Raum zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.

Das System der Entwicklungssachsen soll nach dem LEP (2.6.1) als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.

Auch der Regionalplan bestätigt und konkretisiert zahlreiche Plansätze des LEP, wobei natürlich gerade bei Infrastruktureinrichtungen der Abfallwirtschaft nicht unbedingt eine Konzentration auf Zentren und Entwicklungssachsen möglich und nötig ist. Andererseits können dadurch die bestehenden Freiräume entlastet werden. Daher geht eine Ansiedlung im Mittelzentrum Überlingen auf einer Landesentwicklungssachse mit den Vorgaben des Regionalplanes sowie des LEP konform.

Die geplante Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“ befindet sich in einem Waldgebiet zwischen den Überlingen Ortsteilen Bamberg, Andelshofen und Deisendorf. Sie grenzt in östlicher Richtung unmittelbar an die bestehende Erddeponiefläche an und überlagert diese teilweise. Die Deponie Überlingen-Füllenwaid liegt etwa 4,5 km nordöstlich des Überlinger Stadtkerns südlich der L 200. Nördlich der geplanten Fläche liegt jenseits der L 200 nach dem Flächennutzungsplan ein geplantes Gewerbegebiet. An die bestehende Deponiefläche grenzt südwestlich eine Gewerbefläche sowie westlich eine kleinere Mischgebietsfläche an.

Die Erweiterung entspricht dem landesplanerischen Grundsatz, die für Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur im ländlichen Raum zu erhalten oder auszubauen. Die Festlegung von Standorten für Deponien erweist sich jedoch in der Regel als sehr schwierig, da diese Einrichtungen zwar notwendig sind, aber an keinem Standort gewünscht werden. Hierzu wurde eine Alternativensuche durchgeführt. Hervorzuheben ist ebenso, dass die an diesem Standort bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen weiter genutzt werden können und damit der im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben geforderten „Erweiterung und Optimierung bestehender Anlagen“ entsprochen werden kann.

Laut dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Überlingen sind Siedlungserweiterungen, die zu Konflikten mit dem Vorhaben führen könnten, nicht vorgesehen. Der Abstand des Erweiterungsvorhabens zur nächstgelegenen Wohnbebauung erscheint ausreichend, um die möglichen Beeinträchtigungen als gering einstufen zu können. Diese Bewertung verfestigt sich dadurch, dass die Deponie an den meisten Stellen von Wald umgeben ist.

Weiterhin werden durch die Erweiterung Waldwege in Anspruch genommen. Diese Nutzungen fallen unter das Thema „siedlungsnaher Erholung“ und werden im Kapitel 2.3.2 „Schutzgut Mensch“ abgearbeitet.

Festzuhalten ist, dass das Erweiterungsvorhaben mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zur Raumstruktur in Einklang steht und sich keine erheblichen Konflikte mit der vorhandenen Siedlungsstruktur erkennen lassen.

### **2.2.2.2 Freiraumstruktur**

Raumordnerische Vorgaben zum Freiraumschutz finden sich im Plansatz 5.1.1 (Z) LEP 2002: „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“ „Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden“ nach Plansatz 5.1.3 (Z) LEP 2002 „in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund“.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben unterscheidet die drei großen Nutzungskategorien „Regionale Siedlungsstruktur“, „Regionale Freiraumstruktur“ und „Bereiche für Trassen und Infrastrukturvorhaben“. Unter der „Freiraumstruktur“ werden freiraumbezogene landschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt, darunter auch die im vorliegenden Fall betroffenen Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft, die Schutzbedürftigen Bereiche für Wasserwirtschaft sowie die Regionalen Grünzüge.

#### **2.2.2.2.1 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft**

Bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplans finden sich klare Vorgaben zum Umgang mit Waldflächen. So lautet der als Ziel formulierte Plansatz 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

In Plansatz 5.3.4 (Z) LEP ist festgehalten: „Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.“

Im vorliegenden Fall als besonders relevant zu werten ist der ebenfalls als Ziel formulierte Plansatz 5.3.5 LEP: „Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der

Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“

Auch im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben finden sich Vorgaben zum Schutz des Waldes (hier: Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft Plansatz 3.3.4 Z): „Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll“.

Das Vorhaben liegt im „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ Nr. 03, dem „Tüfingen und Banzenreuter Wald“. Die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft“ enthalten folgende Begründung:

„Mit der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für die Forstwirtschaft sollen forstwirtschaftlich, landschaftsökologisch und gesellschaftlich besonders wertvolle Waldgebiete vor einer Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen wirksam geschützt werden. Sofern Waldgebiete nicht schon bei der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt sind, werden aus dem Forstlichen Rahmenplan (1989) in die Raumnutzungskarte übernommen:

- Waldflächen mit Vorrang für Nutzfunktionen (Produktionswald),
- Waldflächen mit Vorrang für Erholungsfunktionen (Erholungswald),
- Waldflächen mit Vorrang für Schutzfunktionen (Wasser-, Boden-, Klima- und Immissionsschutzwälder, Bann- und Schonwälder).

Vom Vorhaben sind nach Plansatz 3.3.4 folgende Waldfunktionen betroffen:

- Immissionsschutzwald (Abstand um bestehenden Deponiestandort)
- Erholungswald (Stufe II)
- Produktionswald.

Von der Ost-Erweiterung der Deponie Füllenwaid ist eine rd. 2,5 Hektar umfassende Teilfläche des Spital- und Spendfondswaldes Überlingen Distr. 39 Eichholz, Abt. 4 mit hochproduktiven, stabilen Waldstandorten (Moränenlehm, Kieslehme) betroffen. Für die Erweiterung der Deponie ist die sukzessive Rodung von 2,0 Hektar wuchskräftigen Jungbeständen (1,4 ha Buchenverjüngung und 0,6 ha Fichtenaufforstung) sowie von 0,5 Hektar Altholzrest erforderlich. Nach Aussagen des Antragsstellers sind im Winter 2010/2011 davon bereits 0,25 ha abgeerntet worden.

Der dortige Wald ist von der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 sowie teilweise als Immissionsschutzwald und randlich in Richtung der Altdeponie als Sichtschutzwald ausgewiesen. Im Forstlichen Rahmenplan sind hier Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Produktion und Erholung dokumentiert. Im derzeit gültigen Regionalplan liegt die zur Inanspruchnahme vorgesehene Waldfläche nicht zuletzt aufgrund ihres besonderen Standortpotenzials innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs für Forstwirtschaft.

In seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren wies die höhere Forstdirektion darauf hin, dass die Erholungsfunktion v.a. durch die Unzugänglichkeit durch Einzäunung erheblich vermindert sei. Ein weiterer Kritikpunkt war die zu geringe Rekultivierungsschicht, die eine nur niederwaldartige Nutzung zulassen würde. Dies entspräche nicht dem Grundsatz, dass ein Waldbestand prinzipiell gleicher Art und Güte wiederherzustellen sei.

Nachdem diese Kritikpunkte beim Vorhabensträger und dessen Planungsbüro bekannt geworden waren, kam es zu einer Überarbeitung der Rekultivierungskonzeption (eMail v. 27.10.2011), der schließlich durch Beschluss der Körperschaftsforstdirektion am 4.11.2011 unter bestimmten Bedingungen zugestimmt wurde:

- Die Waldumwandlung sowie anschließende Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgt abschnittsweise.
- Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist die Optimierung von Fläche und Ablagerungsmenge zu erreichen.
- Die Wiederherstellung eines Waldbestandes prinzipiell gleicher Art und Güte (uneingeschränkte Bestandsrückgewähr) und somit die Schutz- und Erholungsfunktion wird auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Waldfläche fristgerecht sichergestellt.
- Die Wiederherstellung der Erholungsfunktion durch die Zugänglichkeit nach Abschluss des Deponiebetriebs und der Rekultivierung erfolgt durch Abbau des Deponiezaunes.
- Kompensationsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Waldflächen sind ohne zusätzliche Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG vorzusehen.

Aus raumordnerischer Sicht ist eine Bündelung bzw. eine Erweiterung bestehender Anlagen der Schaffung neuer Einrichtungen vorzuziehen. In der Regel können dadurch, wie auch im vorliegenden Fall, Flächen eingespart, bereits vorhandene Ne-

benanlagen weiterbenutzt und eingespielte, gut funktionierende Fahrbeziehungen beibehalten werden.

Die Deponieerweiterung ist zwar mit einer Inanspruchnahme von hochwertigen Waldstandorten verbunden. Dies gilt auch für die Erholungsfunktion für diesen Bereich, die über einen längeren Zeitraum nicht wahrgenommen werden kann. Allerdings sind diese Eingriffe temporärer Natur und können durch die genannten Maßgaben minimiert werden.

Bei Beachtung der von Seiten des Forstes gemachten Vorgaben, die - soweit sie für das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren maßgeblich waren - in die Entscheidung eingeflossen sind, erscheint der Eingriff in die Waldflächen daher vertretbar.

#### **2.2.2.2 Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft**

Das regionalplanerische Ziel nach Plansatz 3.3.5 „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ wird wie folgt beschrieben: „Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen.“ Die ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) umfassen neben den regional bedeutsamen Wasserschutzgebieten (Bestand u. Planung) 12 weitere Grundwasservorkommen ("Grundwasserschutzbereiche"). Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ um ein regional bedeutsames Wasserschutzgebiet (Verbund mehrerer rechtskräftig ausgewiesener und geplanter Wasserschutzgebiete). Das Vorhaben selbst liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des am 18.12.1992 verbindlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Überlingen-Nussdorf“. Somit sind für die Fläche der geplanten Deponieerweiterung bereits rechtskräftige Festsetzungen getroffen, die über die Festlegungen des Regionalplanes hinausgehen und diese weiter konkretisieren (vgl. auch 2.3.3 Schutzgut Wasser).

### 2.2.2.2.3 Regionaler Grünzug

Gemäß dem als Ziel festgelegten Plansatz 3.2.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben „sind Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) von Bebauung freizuhalten. (...) Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind [Deponie Füllenwaid ist in der Raumnutzungskarte nur als Umladestation enthalten, Anm. d. Verf.] sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten“. Die geplante Deponieerweiterung greift geringfügig in den Randbereich des Regionalen Grünzuges Nr. 11, „die zusammenhängende Landschaft des Bodenseeufer im Raum Sipplingen, Überlingen, Uhdlingen-Mühlhofen, Daisendorf, Meersburg, Stetten, Hagnau a.B., Immenstaad a.B. mit Anschluss an das Salemer Tal und den Grüngürtel um Friedrichshafen“ ein, der folgende Begründung enthält: Sicherung der empfindlichen, ökologisch hochwertigen Landschaftsbereiche am westlichen Bodenseeufer einschließlich der steilen Hanglagen bei Sipplingen und des bodenseenahen Hinterlandes (Siedlungsdruck); Erhaltung des Landschaftsbildes, der Ufersilhouette und der Ortsbilder wie Andelshofen, Unteruhldingen, Meersburg, Stetten, Hagnau; Sicherung des hohen Erholungspotenzials im Uferbereich und in den nördlich angrenzenden Gebieten; Erhaltung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft (v.a. Wein-, Obstbau). Der Regionale Grünzug endet derzeit an der bestehenden Deponiegrenze, so dass die geplante Erweiterung im Osten und im Süden lediglich in dessen äußersten Rand eingreift. Auch im Norden endet der Regionale Grünzug an dieser Stelle an der L 200.

Mit der Erweiterung der Deponie ist keine Errichtung neuer Gebäude oder neuer Infrastrukturanlagen verbunden, die dauerhaft im Grünzug verbleiben sollen. Vielmehr erfolgt die geplante Erweiterung der bestehenden Deponie nur mit zeitlich befristeten Auswirkungen. Vorgesehen ist, dass die Befüllung der Erweiterungsflächen ca. 25 Jahre andauern und die Maßnahme mit der Wiederaufforstung der Flächen vollständig abgeschlossen sein wird.

Ein dauerhafter Eingriff in die Freiraumfunktion des regionalen Grünzuges, der einen Anknüpfungspunkt für eine Siedlungstätigkeit (Errichtung von Baukörpern) befürchten lässt, ist entsprechend nicht gegeben. Auch ist die Funktionsfähigkeit des Grünzuges als Ganzes durch die randliche Lage des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Das

Landschaftsbild, überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume oder sonstige empfindliche Bereiche sind durch seeabgewandten Standort nicht betroffen.

### **2.2.3 Gewerbliche Wirtschaft**

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die gewerbliche Wirtschaft untersucht. Folgende Vorgabe zur gewerblichen Wirtschaft findet sich im Landesentwicklungsplan: „Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen“ (Plansatz 3.3.1 G LEP 2002).

Laut Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Kapitel 1.1 „Grundsätze für die gesamte Region“) sollen gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden u.a. durch

- zusätzliche einfache wie höherwertige Arbeitsplätze, Dienstleistungen und
- Infrastruktureinrichtungen in der Nähe zum Wohnort.

Diese als Grundsatz formulierte Vorgabe wird im Kapitel 2.5.1 (Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen) dahingehend präzisiert, dass „Mittelzentren als Schwerpunkte für die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen auszuweisen sind, ferner sollen in allen zentralen Orten die privaten und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen erhalten und ausgebaut werden.

Da am Standort „Füllenwaid“ bereits eine Deponie betrieben wird, deren Erweiterung nunmehr ansteht, wird sie, wie bisher auch, eine Dienstleistungsfunktion für Betriebe insbesondere des Baugewerbes übernehmen, indem sie ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten für Bauschutt und Erdaushub bereit hält.

Insofern ist aus raumordnerischer Sicht nichts gegen sich die Infrastruktureinrichtung „Deponie“ am Mittelzentrum Überlingen einzuwenden.

## **2.2.4 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Flächen sind von dem Erweiterungsvorhaben nicht betroffen, weshalb die ausschließlich die Landwirtschaft betreffenden Plansätze nicht gesondert dargestellt werden. Weil die vorgesehene Erweiterungsfläche bisher bereits als Erddeponie bzw. ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt wird, sind auch für die Landwirtschaft in der Nachbarschaft keine negativen Folgen zu erwarten. Durch die geplante Deponie-Erweiterung sind auch keine sekundären Folgewirkungen auf die Landwirtschaft zu besorgen

## **2.2.5 Erholungswesen und Fremdenverkehr**

Im Plansatz 5.4.1 (G) LEP 2002 ist festgelegt: „Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.“

„Freizeiteinrichtungen sind möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten. In der Nähe größerer Siedlungen sind für die ortsnahe Freizeitgestaltung und Erholung leicht zugängliche Bereiche freizuhalten und zu gestalten“ (Plansatz 5.4.3 (G) LEP 2002).

Als Grundsatz ist im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgehalten, dass der Fremdenverkehr in der Region in Form eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus weiter ausgebaut werden soll (Plansatz 3.1.4).

In unmittelbarer Nähe der Erweiterungsfläche ist kein ausgewiesener Schwerpunkt für den Fremdenverkehr vorhanden. Insgesamt betrachtet ist mit der vorgesehenen Erweiterung gegenüber der bisherigen Situation keine gravierende Änderung verbunden. Planungen für Freizeiteinrichtungen am bzw. in der Nähe der Deponie sind nicht bekannt und durch die (relative) Siedlungsferne auch nicht zu erwarten.

Das Thema „Naherholung“ wird in der raumordnerischen Umweltprüfung beim Schutzgut Mensch behandelt (vgl. Kapitel 2.3.2).

## **2.2.6 Raumbedeutsame Infrastruktur (Verkehr / Straßen / Schiene, Ver- und Entsorgungseinrichtungen)**

Inhalt dieses Kapitels ist die Prüfung, ob raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben durch die geplante Erweiterung der Deponie verhindert oder beeinträchtigt werden bzw. ob das Vorhaben zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Infrastruktur, im vorliegenden Fall insbesondere der Straßen, führen wird.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes ist „die Infrastruktur mit der Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Übereinstimmung zu bringen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). „Vor allem in verkehrlich hochbelasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 ROG).

Die im Bereich der Deponie vorhandenen Verkehrsstrassen werden nach der Erweiterung nicht in größerem Maße in Anspruch genommen als beim bisherigen Betrieb. Ggf. kann sogar von einem Rückgang der Beanspruchung ausgegangen werden, da langfristig von einer Verringerung der anzuliefernden Menge an Erdaushub und Bau-schutt auszugehen ist.

Damit wird den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprochen.

## **2.3 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen (UVP)**

### **2.3.1 Allgemeines / Wechselwirkungen**

Nach § 2 Abs. 2 ROG sind die Freiräume in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wieder herzustellen (Nr. 3). Natur und Landschaft sind (...) dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (Nr. 8).

Der LEP 2002 fordert aus grundsätzlicher raumordnerischer und fachübergreifender Sicht in Plansatz 1.9 (G), dass „die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen,

Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. (...) Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.“

In Kapitel 3.0 (Reg. Freiraumstruktur) legt der Regionalplan als Grundsätze fest: „Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum

- soll in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen,
- muss die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten,
- darf die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren.“

In der nachfolgenden Abhandlung sind die einzelnen Umweltbereiche sektoral aufgeführt. Sie werden von der Raumordnungsbehörde einer fachübergreifenden Betrachtungsweise und Gesamtabwägung unterworfen.

**Darüber hinaus werden von den beteiligten Planungsbüros Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen genannt. Diese sind bei der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen.**

### **2.3.2 Schutzgut Mensch**

Unter diesem Schutzgut werden Aspekte behandelt, die mittel- oder unmittelbar auf die Menschen und das Wohnumfeld einwirken. Die grundlegende Vorgabe ergibt sich aus Plansatz 1.9 (G) LEP 2002, wonach „die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind.“

Beeinträchtigung wirken in diesem Zusammenhang beispielsweise Emissionen von Lärm und Abgasen, die durch den Transportverkehr zu und von der Deponie verursacht werden. Dieser Aspekt spielt im vorliegenden Fall jedoch eine untergeordnete Rolle. Bereits in der Vergangenheit waren keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Die Emissionen werden sich durch die vorgesehene Erweiterung der Deponie nicht wesentlich ändern bzw. gar verstärken.

Im Umkreis von ca. 500 m zur Deponie liegen die nordöstlichen Stadtrandbereiche von Überlingen mit Schwerpunkt einer gewerblichen Nutzung. Neben bestehenden Gewerbegebieten im Westen und Südwesten ist mit der 5. Teilplanänderung des FNP 2008 das geplante Gewerbegebiet „Langäcker“ nordöstlich der Deponie ausgewiesen worden. Im Umfeld der Deponie sind im FNP zwei kleine Flächen als Gemischte Bauflächen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die „Reutehöfe“ im Nordwesten der Deponie Füllenwaid sowie das „Forsthaus Hohrain“, das unmittelbar nordwestlich an die Deponie angrenzt. Zwischen Mischgebiet „Reutehöfe“ und der L 200 ist eine geplante Sonderbaufläche ausgewiesen, die im Flächennutzungsplan den Zusatz „Schlachthof“ führt. Am Südrand des Untersuchungsraumes ist mit der 3. Teilplanänderung des FNPs 2006 eine Wohnbaufläche ausgewiesen worden. Dabei handelt es sich um den Weiler „Ziegelei“, der ursprünglich mit der Ansiedlung eines Ziegeleibetriebs (gewerbliche Baufläche nördlich davon) und den damit verbundenen Betriebswohnungen entstanden ist. An der Reutemühle, bei den Reutehöfen sowie im Bereich „Königshof“ südlich des Deisendorfer Weihers liegen im FNP nicht dargestellte Außenbereichsbebauungen.

Empfindliche Einrichtungen, wie z. B. Krankenhaus, Senioreneinrichtung, Schule, Kindergarten oder Ähnliches, gibt es im Umfeld der Deponie nicht. Den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen sind keine empfindlichen Freiflächenfunktionen wie z. B. Parkanlage, Friedhof oder Spielplatz zugewiesen; sie sind vielmehr als Freihaltefläche der Niederung des Nussbaches zu verstehen und spielen keine Rolle für die Wohnumfeldnutzung.

Unter Naherholungsgesichtspunkten ist weiterhin der Eingriff in den Wald zu beurteilen. Beeinträchtigungen finden statt durch den temporären Verlust der für die Erweiterung genutzten Fläche und damit von Waldwegen. Festzuhalten ist jedoch, dass dieser Bereich des Waldes, der unmittelbar an die Deponie angrenzt, bereits jetzt weniger zur Naherholung genutzt wird. Es gibt in diesem Bereich keine markiertes Wanderwegenetz und keine große Frequentierung an Besuchern.

Durch die Nachbesserung des Rekultivierungskonzeptes ist die Einzäunung auch jeweils zeitlich beschränkt und auf jeden der drei Abschnitte beschränkt, so dass die Wiederherstellung der Erholungswirkung vor Ablauf der 25 Jahre gegeben ist.

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur bereits bestehenden Deponienutzung allenfalls unwesentlich verändern und sich unvermeidliche Eingriffe (Wegfall von Spazierwegen) durch Ersatzmaßnahmen ausgleichen bzw. temporäre Beeinträchtigungen minimieren lassen. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit den das Schutzgut „Mensch“ betreffenden Zielen der Raumordnung.

### **2.3.3 Schutzgut Wasser**

Nach Plansatz 4.3.2 (Z) LEP 2002 ist „Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschutzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.“

Nach Plansatz 4.3.3 (G) LEP 2002 sind „naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben.“

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist als Grundsatz (4.3.2) genannt: Die Grundwasservorkommen und das Oberflächenwasser des Bodensees sind für die langfristige Wasserversorgung zu schützen. Räumlich spezifiziert wird dies durch das Ziel (3.3.5) „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (vgl. Kap. 2.2.2.2.2): „Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. Die Anforderungen werden in diesem Fall weiter konkretisiert durch die Wasserschutzgebietsverordnung „Nußdorf“ vom 18.12.1992. Die bestehende Deponie und die Erweiterungsfläche liegen in der Schutzzone IIIB. Dort ist verboten (§ 2 Nr. 10): das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub.

Die Grundwasserverhältnisse wurden intensiv untersucht. Eine hydraulische Verbindung zwischen dem Standort und dem Tiefbrunnen Nußdorf ist nicht auszuschließen. Es sind deshalb technische Schutzvorkehrungen vorgesehen (Erdausgleich, künstliche geologische Barriere, Basisabdichtung), die einen Stoffeintrag in das Grundwasser verhindern.

Da die Schutzvorkehrungen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausschließen und es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Vorhabensgenehmigung eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Daher kann für dieses Schutzgut unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind in vollem Umfang auszuführen
- durch die Deponieerweiterung dürfen eventuell notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen an der angrenzenden Altablagerung nicht behindert werden.

### **2.3.4 Schutzgut Boden**

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes sind „Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, (...) sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

Nach Plansatz 1.9 (G) LEP 2002 „sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter (wie z. B.) Boden sind zu bewahren.“ Konkretisiert wird diese Vorgabe im Plansatz 5.1.1 (G) LEP 2002: „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“ Als Ziel ist im Plansatz 5.3.2 festgelegt: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

Nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind zum Bodenschutz folgende Grundsätze zu beachten:

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, bei Deponien, Rohstoffentnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten. Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Abbau ist nicht nur in den dicht besiedelten Gebieten der Region wie dem Bodenseeufer und dem Mittleren Schusental auf das unvermeidbare Maß zu beschränken

Die geplante Deponie-Erweiterung verursacht durch den zeitweisen Verlust aller Bodenfunktionen hohe Risiken für das Schutzgut 'Boden'. Durch die Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper und die Überschüttung von Deponieböschungflächen mit gestörten Bodenfunktionen wird jedoch die Inanspruchnahme anstehender originärer Böden deutlich reduziert (um ca. 1,4 ha auf ca. 2,5 ha) und damit dem raumordnerischen Grundsatz "auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten" entsprochen. Bei der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut 'Boden' ist festzuhalten, dass auf der Deponiefläche keine Versiegelung mit einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen erfolgt. Durch die Aufbringung der Rekultivierungsschicht ist zumindest eine teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktionen auch im Bereich der Deponie-Erweiterung möglich.

Bei der in das Verfahren eingebrachten Osterweiterung der Deponie „Füllenwaid“ handelt es sich wegen der Möglichkeit der Anschüttung an den bestehenden Deponiekörper um eine Standortalternative mit einer im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme.

Bei Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebener Vorgaben stehen insgesamt dem geplanten Vorhaben keine verbindlichen raumbedeutsamen Zielsetzungen des Bodenschutzes entgegen.

### **2.3.5 Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Naturhaushalt, Biotop- und Artenschutz)**

Aus grundsätzlicher Sicht fordert der LEP 2002 in Plansatz 1.9 (G), „die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter (wie z. B.) die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren.“ Weiterhin ist in Plansatz 5.1.1 (G) festgelegt: „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“

Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen.

Folgende Teilflächen des FFH-Gebietes DE 8221-341 „Bodensee Hinterland bei Überlingen“ liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in Nähe der Deponie:

- der Nussbach mit Niederungsbereich südwestlich / südlich der bestehenden Deponie (minimaler Abstand ca. 70m),
- der Hühnerbach mit Niederungsbereich östlich / südöstlich der bestehenden Deponie (minimaler Abstand ca. 400m) incl. Spitalweiher und Deisendorfer Weiher.

Die Deponie-Erweiterung entspricht dem raumordnerischen Grundsatz, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren, indem die Neu-Inanspruchnahme durch die Anbindung an den bestehenden Deponiekörper erheblich reduziert werden kann. Das Vorhaben führt lediglich zu einem kleinflächigen Verlust eines lokal bedeutsamen, unterschiedlich strukturierten Mischwaldbestandes mit schmalen Buchen-Altholzstreifen am Westrand (höhere Wertigkeit als Lebensraum / Nahrungshabitat für Vögel, Amphibien und Fledermäuse) und flächiger Buchen/Fichten-Aufforstung (geringere Bedeutung als Lebensraum/Nahrungshabitat für Vögel, Amphibien und Fledermäuse). Im Bereich der Altdeponie werden zwei Böschungen mit Sukzessionswald und Ruderalvegetation überschüttet, die Nahrungshabitate insbesondere für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Insekten bilden. Die Sukzessionswälder dienen z.B. der streng geschützten Haselmaus und einigen Vogelarten als Lebensraum. Die Lebensraum- und Nahrungshabitat-Verluste lassen sich im Bereich der Altdeponie über die Aufwertung des Biotopkomplexes auf der Nordwestseite der Altdeponie kompensieren. Die kleinflächigen Lebensraum- und Nahrungshabitat-Verluste der beanspruchten Altholzfläche können über geeignete Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Erweiterungsfläche ersetzt werden (Ausweisung von Altholzinseln, künstliche Nisthilfen, Lebensraumoptimierung). Einzelheiten sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären.

Die geplante Deponie-Erweiterung verstößt im Hinblick auf das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' gegen keine raumordnerischen Grundsätze oder Ziele. Das Vorhaben betrifft keine überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume, beansprucht keine Biotope von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung und beeinträchtigt auch keine schutzwürdigen Flächen und Strukturen durch betriebsbedingte Effekte.

Von der höheren Naturschutzbehörde wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig eine FFH-Vorprüfung und - soweit absehbar ist, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet DE 8221-341 „Bodensee Hinterland bei Überlingen“ erheblich beeinträchtigen könnte - eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Außerdem sollten die Untersuchungen auch auf die national geschützten Arten ausgeweitet werden, sofern dies in nachgeordneten Verfahren erforderlich wird.

### **2.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

Neben den quantitativ erfassbaren Schützgütern, wie z. B. Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen wird in § 18 Abs. 2 LplG die Landschaft bzw. das Landschaftsbild als eigenständig zu prüfendes Schutzgut aufgeführt. Die Wahrnehmung der Landschaft ist subjektiv geprägt und kann nur schwer in messbare Kriterien gefasst werden. Der Beurteilungsmaßstab kann daher nur sein, wie sehr sich das Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Zustand verändern wird und ob diese Veränderung positiv oder negativ zu werten ist.

Eine wesentliche Bewertungsgrundlage stellt wiederum Plansatz 1.9 (G) LEP 2002 dar. Demnach „sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln.“

Die Erweiterung der Deponie Füllenwaid verursacht einen Konflikt mit dem Schutzgut 'Landschaft/Landschaftsbild', da die Osterweiterung in einem Bereich mit hoch bedeutsamem Landschaftsbild vorgenommen werden soll. Derzeit weist das Landschaftsbild allerdings nur in einem Teilbereich (ca. 0,2 ha mit einem 40-50 m breiten Streifen entlang des Forstweges) eine landschaftsbildwirksame Struktur auf. Auf den restlichen Teilen stocken Jungwaldbestände, die nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen. Ebenso bilden die Sukzessionswaldflächen auf den Böschungen der Altdeponie keine besonders landschaftsbildwirksamen Elemente.

Das Vorhaben führt allerdings zu keiner Zerschneidung von landschaftlichen Zusammenhängen. Dies liegt daran, dass die bestehende Erschließung an das Straßennetz (kurze und direkte Anbindung an die L 200) weiter genutzt werden kann und die Deponie-Erweiterung in einer Lücke des bestehenden Deponiekörpers land-

schaftlich optimal eingepasst wird. Störungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen und Aussichtsmöglichkeiten sind durch die geplante Erweiterung der Deponie nicht zu erwarten. Die Erweiterungsfläche wird nach Westen und Norden durch die vorhandene Deponie weitgehend verdeckt. Im Osten und Süden werden nachteilige gestalterische Effekte durch die Konzeption zur Arrondierung des bestehenden Deponiekörpers wirksam gemindert. Mit der Realisierung einer Deponie ist immer eine Reliefveränderung verbunden. Im Fall Füllenwaid ist die geplante Reliefveränderung als geringfügig einzuschätzen, da eine bestehende, unnatürlich wirkende Reliefausbildung durch Abrundung optimiert und natürlicher gestaltet werden kann. Das neue Relief entspricht der natürlichen Form eines Drumlins eher als der bisherige winkelförmige Grundriss der Deponie.

Das geplante Vorhaben betrifft zwar das landschaftsgestalterisch besonders bedeutende Waldgebiet südlich der L 200, führt aber anlagebedingt aufgrund der abschirmenden Wirkung der Altdeponie und der umgebenden Waldbestände sowie der gestalterisch günstigen Anbindung der Erweiterung an den vorhandenen Deponiekörper zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung und Veränderung der regionaltypischen Kulturlandschaft.

Damit steht das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

### **2.3.7 Schutzgut Klima / Luft**

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans in Plansatz 1.9 (G) LEP 2002 sind „die Naturgüter Luft und Klima zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln.“ Sie sind nach Plansatz 5.1.1 (G) „in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“

Nach Plansatz 3.1.1 (G) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind zum Schutz der Bevölkerung vor klimaökologisch und lufthygienisch bedingten Belastungserscheinungen klimatisch wirksame Ausgleichsräume (z.B. ausgedehnte Waldflächen) und leistungsfähige Luftaustauschsysteme zu erhalten und sofern notwendig wiederherzustellen. (...) Luftverunreinigungen sind dem Stand der Technik entsprechend am Ort ihrer Entstehung zu minimieren.

Die geplante östliche Erweiterung der Deponie Füllenwaid weist keine erheblichen klimabezogenen Risiken auf, da sie keine nennenswerten klimaökologisch und luft-hygienisch bedingten Belastungen verursacht. Die Inanspruchnahme von klimatisch wirksamem Ausgleichsraum wird wegen der Kleinflächigkeit, wegen der zeitlich begrenzten Dauer des Vorhabens und wegen der abgeschirmten Lage hinter Altdeponie bzw. Norderweiterung als unerhebliche Veränderung im Lokalklima beurteilt. Aus lokalklimatischer Sicht ist die Anschüttung / Anlehnung an den bestehenden Deponiekörper als optimal einzustufen, da der Kalt- und Frischluftabfluss nicht behindert wird und die Inanspruchnahme klimatisch wirksamer Waldfläche deutlich vermindert werden kann. Darüber hinaus gefährdet das Vorhaben keine lokalklimatisch bedeutsamen Funktionen durch betriebsbedingte Effekte.

### **2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG „sind die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Gemäß der Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind „Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten“ (Plansatz 1.4 (G) LEP 2002).

Im Untersuchungsraum selbst sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt, weshalb raumbedeutsame Belange des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt sind.

### **2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung**

Der Landkreis Bodenseekreis (Abfallwirtschaftsamt) beabsichtigt die Deponie Überlingen-Füllenwaid nach Osten zu erweitern. Der Standort befindet sich etwa 4,5 km nordöstlich des Stadtkerns von Überlingen. Abgelagert werden sollen nicht verwertbarer Abfälle der Deponieklasse I. Die Erweiterungsfläche beansprucht etwa 2,5 ha Waldfläche.

Bei der Frage der raumordnerischen Beurteilung der Erweiterung der bereits bestehenden Deponie kommt der Frage **der Erforderlichkeit des Vorhabens** eine wichti-

ge Bedeutung zu. In einer nachvollziehbaren Bedarfsprognose, die mit der höheren Abfallbehörde abgestimmt ist, wird der Bedarf für die nächsten Jahre nachgewiesen.

Ein weiterer gewichtiger Aspekt bei der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens ist in diesem Zusammenhang auch das **Fehlen geeigneter Alternativstandorte**. Im Bodenseekreis hat auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Verfahrens (vgl. Kapitel 1.3.2) eine intensive Standortalternativensuche stattgefunden. Dabei wurde kein Standort identifiziert, der sich geeigneter als der Standort Füllenwaid erwiesen hätte. Auch mögliche Kooperationen mit benachbarten Landkreisen wurden geprüft.

Zudem hat das Regierungspräsidium den Umstand, dass die Erweiterung der bestehenden Deponie sowohl in einem schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft, in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft, als auch in einem Regionalen Grünzug zu liegen kommt und damit Festsetzungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) als **Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen**, zu bewerten und gegenüber dem öffentlichen Interesse des Bodenseekreises an der bedarfsgerechten Vorhaltung einer Deponie abzuwägen.

Als ein Schwerpunkt der raumordnerischen Prüfung des Vorhabens hat sich dabei der Eingriff in den „**Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft**“ herausgestellt. Durch die geplante Deponieerweiterung in Richtung Osten ist die im Regionalplan geforderte standortgerechte Gestaltung der Wälder, die die Erhaltung aller vorhandener Waldfunktionen berücksichtigt, zumindest für Jahre nicht möglich. Die im Plansatz 3.3.4 genannten Waldfunktionen sollen im Folgenden genauer betrachtet werden.

Da das gesamte Waldgebiet mit 151 ha als Erholungswald Stufe II ausgewiesen ist, ist bei einer Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha (1,7 %) in dessen unmittelbarem Randbereich von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im direkten Umfeld der bestehenden Deponie sind kein besonders bedeutsames Erholungsgebiet und keine markierten Wanderwege betroffen. Der Jungwald weist eine nur eingeschränkte Erholungsqualität auf (blickdicht, kein Ausblick auf erholungswirksam gestufte Waldbilder). Das Gebiet ist durch die bestehende Deponie vorbelastet, die Hauptwanderbeziehungen im Erholungswald südlich der L 200 werden nicht gestört und nicht unterbrochen. Der Hauptteil des Waldes besteht aus Jungwald, der nach einem Sturmwurf aufgeforstet wurde. Ein 0,25 ha großer Altholzbestand wurde 2010/2011 abgeerntet. Für die Deponieerweiterung werden weitere 0,25 ha Hoch-

wald beansprucht. Die Waldfunktionen entfallen kleinflächig und zeitweise und werden durch die angrenzenden Waldflächen weiterhin erfüllt. Mit der geplanten Wiederbewaldung werden die Waldfunktionen weitgehend wieder hergestellt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzwaldes, der als Gürtel um die bestehende Deponie gezogen ist, kann eine Verlagerung nach Osten, in den weiterhin bestehenden Wald erfolgen. Andere Nutzungsansprüche sind durch eine Verlagerung des Immissionsschutzwaldes nicht betroffen. Der Sichtschutzwald bleibt gegenüber bestehenden Siedlungsbereichen unberührt. Der wieder bewaldete Deponiekörper übernimmt anschließend Immissions- und Sichtschutzfunktion gegenüber der L 200. Die Erweiterungsfläche ist von weitem nicht einsehbar.

Die Waldfunktionen (Immissions- und Sichtschutz, Erholungsfunktion) können nach Abschluss der Rekultivierung - soweit noch erforderlich - wieder aufgenommen werden. Der Eingriff in den Produktionswald wird ebenso als ausgleichbar angesehen und ist mit der Fachbehörde abzustimmen. Für die Laufzeit des Vorhabens wird vom Vorhabensträger eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beantragt werden.

Unter den dargestellten Rahmenbedingungen erscheint die zeitlich befristete Waldinanspruchnahme daher raumordnerisch vertretbar. Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung konnte deshalb auch zugelassen werden.

Durch das Vorhaben wird weiterhin im geringen Umfang in einen **Regionalen Grünzug**, dem hier vor allem die Funktion des Freiraumschutzes zukommt, eingegriffen. Die Errichtung von Gebäuden oder neuer Infrastrukturmaßnahmen, die dauerhaft in den Grünzug eingreifen, ist im Zusammenhang mit der Maßnahme jedoch nicht geplant. Vielmehr ist vorgesehen auf die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zurückzugreifen. Zudem wird sich das Vorhaben auf den regionalen Grünzug nur temporär auswirken und nach erfolgter Rekultivierung (Wiederaufforstung der Flächen) vollständig abgeschlossen sein.

Die Erweiterungsfläche der Deponie liegt komplett im „**Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft**“, wird aber durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes weiter konkretisiert. Deshalb sind die fachgesetzlichen Vorschriften zu beachten, die in weiteren Verfahrensschritten abgearbeitet werden müssen.

Im Rahmen der **Gesamtabwägung der raumordnerischen Belange** kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass das öffentliche Interesse des Bodenseekreises, eine kommunale Entsorgungseinrichtung für Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vorzuhalten und somit über eine klare Entsorgungskonzeption für mineralische Abfälle zu verfügen, überwiegt. Hierfür spricht zum einen, dass mit einer entsprechenden Deponietätigkeit nur ein temporärer Eingriff verbunden ist, der durch das vorliegende Rekultivierungskonzept, das durch die zu berücksichtigenden Maßgaben weiter optimiert wird, weitgehend vollumfänglich ausgeglichen werden kann. Des Weiteren ermöglicht der gewählte Standort eine Weiternutzung bereits vorhandener Infrastruktureinrichtungen. Belastungen angrenzender Siedlungsbereiche, etwa durch Fahrbewegungen oder den Verbau von Erdabfällen vor Ort, werden nach Art und Umfang die bisherigen mit dem Betrieb der Deponie „Füllenwaid“ verbundenen Beeinträchtigungen nicht verschlechtern.

**Das Regierungspräsidium stimmt daher im Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren einer Abweichung von den entgegenstehenden Zielen der Raumordnung**

- o **Regionaler Grünzug (Plansatz 3.2.2),**
- o **Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Produktionswald, Plansatz 3.3.4),**
- o **Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft (Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Brunnen Nußdorf, Plansatz 3.3.5)**

**des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 zu, sofern die Maßgaben in Kapitel B I 2. der raumordnerischen Beurteilung eingehalten und umgesetzt werden. Nur unter den genannten raumordnerischen Rahmenbedingungen ist die geplante Osterweiterung der bestehenden Deponie „Füllenwaid“ mit der o. a. Entscheidung und Maßgaben sowie den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen und deponietechnischen Fragen noch im Einzelnen zu klären. Denn das o. a. Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung stellt im Sinne der Aufgabe des Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren vor dem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren lediglich eine zusammenfassende Beurteilung der Raumverträglichkeit sowie gebündelte Grobabstimmung des Gesamtvorhabens dar und zeigt zusammenfassend die wichtigsten Konfliktfelder und -lösungsmöglichkeiten für die weitere Planung aus raumordnerischer Sicht auf. Die festgelegten Maßgaben haben zudem zum Ziel, die Auswirkun-

gen des Vorhabens so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Ausführung zu gewährleisten.

Das Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich auf Offenheit und Erkenntniszuwachs angelegt. Das Ergebnis stützt sich daher u. a. auf eine umfangreiche und breite Beteiligung der Stadt Überlingen, des Landkreises, der Fachbehörden und der Verbände sowie einer Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Ziel des Verfahrens war dabei, das gesamte Meinungsspektrum zu erfassen und in die raumordnerische Abstimmung und Bewertung einzubringen sowie Lösungswege für die beachtlichen Konflikte aufzuzeigen.

## **2.5 Raumordnerisch günstigste Lösung**

Die Raumordnungsbehörde soll gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 LplG in der raumordnerischen Beurteilung die raumordnerisch günstigste Lösung aufzeigen. Diese Vorgabe setzt einen Vergleich von Lösungsmöglichkeiten voraus, der sich sowohl auf Standortalternativen als auch auf verschiedene Ausführungsvarianten beziehen kann. Im Rahmen der Gesamtabwägung der berührten raumordnerischen Belange hatte das Regierungspräsidium gemäß den Vermeidungsgrundsätzen des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Maßgaben zu formulieren, um die Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange so weit wie möglich entweder zu vermeiden oder zu verringern und damit die raumordnerischen Konfliktschwerpunkte aufzulösen. Unter der Voraussetzung, dass die Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden, stellt das solchermaßen optimierte Vorhaben die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

## **III. Abschließende Hinweise**

### **1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren**

Nach § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung des Vorhabens bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

## **2. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung**

Nach § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

## **3. Kostenentscheidung**

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3 bis 5, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes i. V. mit der Gebührenordnung und Ziffer 21.1 des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Gemäß § 10 Abs. 5 LGebG besteht vorliegend keine persönliche Gebührenfreiheit.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### **4. Darstellung nicht raumordnungsrelevanter Äußerungen von Beteiligten**

Fachliche und technische Detailprobleme sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung der geplanten Erweiterung der Deponie „Füllenwaid“. Sie sind im Rahmen der Detailplanung und technischen Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden von beteiligten Stellen jedoch Hinweise für die Detailplanung und Bauausführung gegeben. Sie sind zwar nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, das Regierungspräsidium stellt sie aber dennoch dem Vorhabensträger gesondert zur Auswertung zur Verfügung, um sie hierüber möglichst frühzeitig zu informieren.

#### **5. Unterrichtung der Beteiligten**

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden und Stellen erhalten eine Abschrift der raumordnerischen Beurteilung.

gez. Schuster